

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner/die Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich geleistet hat. Zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede/r Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d i.V. mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben
Köln, 13. Oktober 2008

(Dienstsiegel)



Der Kreiswahlleiter Im Auftrag
Rütten

Unterstützungsunterschrift für einen Kreiswahlvorschlag bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag

A oder B	Name der Partei oder ihre Kurzbezeichnung: Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)		
	Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages:		
in dem	Familiennamen, Vorname, Anschrift (Hauptwohnung): Schweitzer, Gottfried, Dechant-Krey-Str. 6, 51379 Leverkusen		
als Bewerber/in im Wahlkreis benannt ist.	Nummer und Name: 95 Köln II		
Angaben bitte deutlich lesbar in Druck- oder Maschinen- schrift!	Familiennamen:	Vornamen:	Geburtsdatum:
	Straße, Hausnummer (Hauptwohnung) ¹⁾		
	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung) ¹⁾		

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.²⁾

Köln,	Persönliche und handschriftliche Unterschrift:
-------	--

Zusatz für A

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift

für den Fall der Nichtanerkennung der oben unter A genannten Vereinigung als Partei den obigen Kreiswahlvorschlag als anderen Kreiswahlvorschlag unter dem Kennwort

Kennwort des Kreiswahlvorschlages:	
Köln,	Persönliche und handschriftliche Unterschrift:

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts³⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Voraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, ist nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt.

--

(Dienstsiegel)

--

- 1) Wird bei der Anforderung des amtlichen Formblatts der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs.5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.
- 2) Bei ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- 3) Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.
- 4) Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.